

Bei Rechtsschutzversicherungen die Besonderheiten von Pflegeeinrichtungen berücksichtigen

Von Markus Düncher, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Pflegeeinrichtungen unterhalten eine Vielzahl von geschäftlichen Beziehungen, bei denen Rechtsstreitigkeiten nicht immer zu vermeiden sind. Hierbei entstehen nicht unerhebliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

Das Problem

Die Standardbedingungen der meisten Versicherer berücksichtigen nicht die besonderen rechtlichen und betrieblichen Erfordernisse von Pflegeeinrichtungen. Häufig kommt es zu Überraschungen, wenn in bestimmten Konstellationen keine Deckungszusage erteilt wird. So sind im gewerblichen Bereich in der Regel Rechtsstreitigkeiten mit Lieferanten, Versicherern, Vermietern und auch den eigenen Kunden/Bewohnern nicht versichert, aber kaum zu vermeiden. Gerade Streitigkeiten aus einem Gewerberaummietvertrag oder wegen der Kündigung und Räumung

eines Heimplatzes verursachen erhebliche Kosten. Im sozialrechtlichen Bereich wird regelmäßig nur gerichtlicher Rechtsschutz angeboten. Viele Verfahren im Zusammenhang mit Abmahnungen beziehungsweise Kündigungen von Versorgungsverträgen, Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen sowie Auseinandersetzungen über die Veröffentlichung von Transparenzberichten werden jedoch außergerichtlich beendet, ohne dass die Gegenseite zur Erstattung von Anwaltskosten verpflichtet ist oder sich vertraglich dazu bereit erklärt. Vergleichbar ist die Situation im Verwaltungsrecht beispielsweise nach Maßnahmen der Heim- und Bauaufsichtsbehörden beziehungsweise Gesundheitsämter.

Im strafrechtlichen Bereich ist Versicherungsschutz für Taten, die ausschließlich vorsätzlich begangen werden können, ausgeschlossen. Darüber hinaus begrenzen Rechtsschutzversicherer die Übernahme der Gebühren des Verteidigers häufig auf

die gesetzlichen Sätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Pflegeeinrichtungen werden jedoch nach Abrechnungsprüfungen immer öfter mit dem Vorwurf konfrontiert, einen Abrechnungsbetrug begangen zu haben. Beim Betrug handelt es sich jedoch um ein Vorsatzdelikt, das den üblichen Strafrechtsschutz ausschließt. Wegen des Umfangs und der Schwierigkeit in Abrechnungsbetrugsfällen werden gute Strafverteidiger meist nur auf Basis einer Vergütungsvereinbarung tätig, die die gesetzlichen Gebühren überschreitet.

Die Lösung

Pflegeeinrichtungen sollten daher in Gesprächen mit dem Versicherer oder Makler den individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der branchenüblichen Risiken ermitteln.

Wenn beruflicher Vertragsrechtsschutz nicht in vollem Umfang zu erhalten ist, wird dieser häufig zumindest für so

genannte „Hilfsgeschäfte“ angeboten. Hierbei handelt es sich um Geschäfte aus vertraglichen Beziehungen mit Lieferanten und Serviceunternehmern, jedoch nicht mit den eigenen Kunden/Bewohnern. Im sozial-/verwaltungsrechtlichen Bereich kann der Deckungsumfang durch Einschluss der Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des Anwalts, im Strafrecht durch so genannten erweiterten Strafrechtsschutz beziehungsweise Spezialstrafrechtsschutz verbessert werden.

Es erscheint attraktiv, die Versicherungsprämie durch höhere Selbstbeteiligungen zu senken. Dabei spekuliert man aber darauf, Rechtsschutz nur selten und dann in Fällen mit hohem Kostenrisiko zu benötigen.

INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski, Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, Internet: www.iffland-wischnewski.de